

## An wen kann ich mich wenden?

Regierung von Oberbayern  
Höhere Naturschutzbehörde  
80534 München  
natura2000@reg-ob.bayern.de

Regierung von Niederbayern  
Höhere Naturschutzbehörde  
84023 Landshut  
natura2000@reg-nb.bayern.de

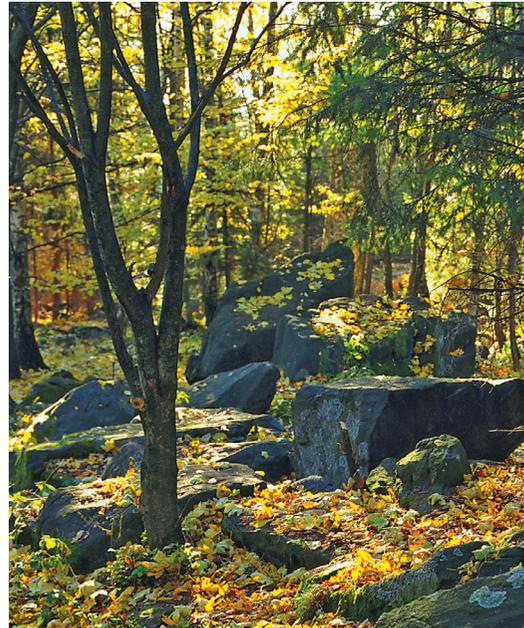
Regierung der Oberpfalz  
Höhere Naturschutzbehörde  
93039 Regensburg  
natura2000@reg-opf.bayern.de

Regierung von Oberfranken  
Höhere Naturschutzbehörde  
95420 Bayreuth  
natura2000@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Mittelfranken  
Höhere Naturschutzbehörde  
91511 Ansbach  
natura2000@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Unterfranken  
Höhere Naturschutzbehörde  
97064 Würzburg  
natura2000@reg-ufr.bayern.de

Regierung von Schwaben  
Höhere Naturschutzbehörde  
86145 Augsburg  
natura2000@reg-schw.bayern.de



Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München  
poststelle@stmuv.bayern.de  
E-Mail:  
Internet: www.stmuv.bayern.de  
Fotos: Titel: Verlag Nürnberg Luftbild, Hajo Dietz; Innen: LfU  
Gestaltung: StMUV

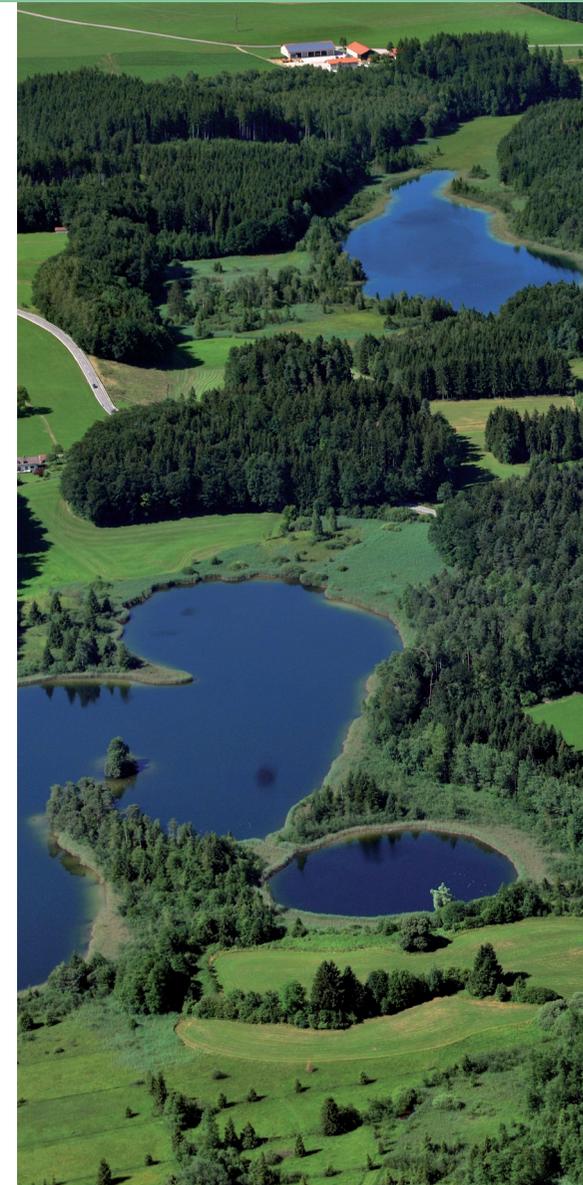
© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird die Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Die Bayerische Natura 2000-  
Verordnung

## Was ist Natura 2000?

- Natura 2000 ist ein europaweites Schutzgebietsnetz für besonders wertvolle Lebensraumtypen und Arten. Bayern leistet mit seinen Natura 2000-Gebieten einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt des europäischen Naturerbes.
- Vogelschutzgebiete und FFH (Fauna Flora Habitat)-Gebiete bilden zusammen die Natura 2000-Gebiete.
- Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, geeignete Gebiete der EU zu melden und rechtsverbindlich auszuweisen. Die Gebietsmeldung erfolgte in Bayern bis zum Jahr 2004.
- In Managementplänen werden die Maßnahmen zum Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Lebensräume und Artvorkommen formuliert und anschließend umgesetzt. Dies findet gebietsweise in einem transparenten Beteiligungsprozess (Auftaktveranstaltung und Runder Tisch) statt.

## Warum muss gehandelt werden?

- Die genaue Abgrenzung der bayerischen FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 und die konkrete rechtsverbindliche Darstellung der Erhaltungsziele dient der Umsetzung von zwingendem EU-Recht. Ansonsten drohen erhebliche Strafzahlungen an die EU.
- Auch die Umsetzung der EU-Agrarreform erfordert ab 2015 für die 1. Säule der EU-Agrarförderung landwirtschaftlicher Flächen die genaue Abgrenzung der FFH-Gebiete.

## Wie wird gehandelt?

- Die Bayerische Natura 2000-Verordnung wird für alle Betroffenen so einfach wie möglich umgesetzt.
- Es soll deshalb keine neue zusätzliche gesetzliche Regelung erlassen werden. Die Natura 2000-Gebiete erhalten keine neue Schutzgebietskategorie.
- Die bereits bestehende Vogelschutzverordnung („VoGEV“) wird um die FFH-Gebiete ergänzt und somit zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung.
- Es handelt sich dabei lediglich um die rechtsverbindliche Umsetzung der von der Staatsregierung bereits beschlossenen und der EU vorliegenden Gebietsmeldung.
- Die bisherige Flächenabgrenzung im Maßstab 1:25.000 wird im Maßstab 1:5.000 konkretisiert.
- Es werden keine neuen Gebiete gemeldet.
- Ohne ausdrückliche Zustimmung der Eigentümer werden keine neuen Flächen aufgenommen – neue Betroffenheiten sollen vermieden werden.
- Als Erhaltungsziele werden in die neue Natura 2000-Verordnung die schon bestehenden konkretisierten Erhaltungsziele übernommen.
- Neue Schutzgüter, die zwingend aufzunehmen sind, werden anhand strenger Kriterien (z.B. EU-Osterweiterung oder prioritäre Einstufung) ausgewählt.
- Eine Aktualisierung der Gebietsdokumente (Standarddatenbögen) erfolgt unabhängig von der Natura 2000-Verordnung.

## Wie kann ich mich am Verfahren beteiligen?

- Im Rahmen der Verbandsanhörung können Betroffene im Internet den Entwurf der Verordnung inklusive Anlagen sowie die Abgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:5.000 einsehen:  
**<http://q.bayern.de/natura2000-beteiligung>**
- Einwendungen können bei der höheren Naturschutzbehörde unter Verwendung des im Internet verfügbaren Formulars vom 9.1.2015 – 6.2.2015 schriftlich oder per E-Mail vorgebracht werden.



Bestehende Meldegrenze  
Maßstab 1:25.000



Neue Feinabgrenzung  
im Maßstab 1:5.000